

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. September 2010

Nr. 2010/1696

### **Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ist aufgrund der Organisationsänderung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzug anzupassen. Zur Verstärkung und Vertiefung der Führung wurde das Amt für Justizvollzug gebildet, dessen Chef oder Chefin die Belange des Vollzuges von Strafurteilen integral betreuen wird (vgl. RRB Nr. 2010/151 vom 25. Januar 2010).

Auf Antrag des Departementes des Innern ist deshalb § 4 zu ergänzen. Der Chef oder die Chefin des Amtes für Justizvollzug soll künftig alle Departementsverfügungen unterzeichnen, die in Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe oder Massnahme anfallen. Es handelt sich um Entscheide zur verwaltungsmässigen Abwicklung der ausgesprochenen Strafurteile, die gemäss dem Strafvollzugsgesetz (BGS 331.11) dem Departement als Organ des Strafvollzuges übertragen sind. Insbesondere handelt es sich um Verfügungen in Zusammenhang mit Gewährung oder Verweigerung der Entlassungen (vgl. § 1 Absätze 1 und 3 Strafvollzugsverordnung; BGS 331.12). In Übereinstimmung mit der Unterschriftsbefugnis der übrigen Amtschefs obliegen dem Chef oder der Chefin des Amtes für Justizvollzug auch die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen. Dies umfasst Verfügungen in Anwendung von § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Delegation der allgemeinen Unterschriftsberechtigung in den Departementen.

Bei dieser Gelegenheit werden weitere Sachgeschäfte, nämlich

- a) die nautischen Bewilligungen (Veranstaltungen) und das Anbringen von Schifffahrtszeichen gemäss Schifffahrtsverordnung (BGS 736.12)
- b) die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen und der Erlass von Verkehrsmassnahmen (Erlass von und Entscheide über Einsprachen in Bezug auf Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Kantons, Genehmigung von und Entscheide über Einsprachen in Bezug auf Verkehrsmassnahmen auf Strassen der Einwohnergemeinden gemäss Strassenverkehrsverordnung (BGS 733.11)
- c) die Bewilligung für die Führung privater Sicherheitsunternehmungen gemäss Kantonspolizeigesetz (BGS 511.11) und der Verordnung über Privatdetektive und Sicherheitsunternehmen (BGS 511.131)
- d) die Bewilligung von öffentlichen Filmvorführungen gemäss Verordnung über das Filmwesen (BGS 434. 54)

e) die Genehmigung von Gemeindeladenschlussordnungen gemäss Ladenschlussverordnung (BGS 513.431)

zur Unterschrift vom Departement des Innern an den Chef oder die Chefin Amt für öffentliche Sicherheit delegiert.

§ 4 Buchstabe m der Delegationsverordnung wird aufgehoben. Zur Straffung und Vereinheitlichung des Rechtsweges im Departement des Innern soll das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Gewerbe und Handel, die erstinstanzlichen Verfügungen in Anwendung des Wirtschaftsgesetzes (BGS 513.81) treffen. Die Beschwerden darüber entscheidet das Departement des Innern gemäss ausdrücklicher Regelung in § 42 Absatz 1 Wirtschaftsgesetz ohne Delegation.

In § 4 Buchstabe a wird die Unterschriftsbefugnis des Chefs oder der Chefin des Gesundheitsamtes um die Fumoirbewilligungen (§ 5 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen; BGS 811.14) ergänzt.

Gemäss § 27<sup>ter</sup> des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (EG HMG; BGS 813.111) muss die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln vom Departement bewilligt werden. Grundlage für die Bewilligungspflicht ist Art. 15a des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121). Nach der geltenden Regelung in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenbefugnis in den Departementen unterzeichnet der Leiter der Abteilung pharmazeutischer Dienst die Bewilligungen nach der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung. Nach ständiger Praxis werden die Bewilligungen gemäss § 27<sup>ter</sup> EG HMG jedoch vom Leiter der Abteilung kantonsärztlicher Dienst erteilt. Diese bewährte Praxis soll beibehalten werden. Damit Praxis und Zuständigkeitsvorschrift übereinstimmen und gleichzeitig auch die Stellvertretung für solche Bewilligungen sichergestellt ist, wird § 4 Buchstabe c ergänzt.

## **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2010/1696 vom 21. September 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999<sup>2)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a. Als Ziffer 6 wird angefügt:

6. Bewilligungen für Fumoirs.

Buchstabe c. Als Ziffer 6 wird angefügt:

6. Bewilligungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln.

Buchstabe l. Als Ziffern 3 bis 7 werden angefügt:

3. Verfügungen in Anwendung von § 5 Verordnung über die Schifffahrt<sup>4)</sup>
4. Verfügungen in Anwendung von §§ 4 und 10 Verordnung über den Strassenverkehr<sup>5)</sup>
5. Verfügungen in Anwendung von § 45 - 48 Gesetz über die Kantonspolizei (Bewilligungen für Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen<sup>6)</sup>)
6. Verfügungen in Anwendung von § 3 ff. Verordnung über das Filmwesen<sup>7)</sup>
7. Verfügungen in Anwendung von § 4 Absatz 7 Verordnung über den Ladenschluss<sup>8)</sup>

---

<sup>1)</sup> 111.1.

<sup>2)</sup> 122.111.

<sup>3)</sup> GS 99, 156 (122.218).

<sup>4)</sup> 736.12.

<sup>5)</sup> 733.11.

<sup>6)</sup> 511.11.

<sup>7)</sup> 434.54.

<sup>8)</sup> 513.431.

Buchstabe m wird aufgehoben.

Als Buchstabe p wird angefügt:

p) vom Chef oder von der Chefin Amt für Justizvollzug

1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
2. Verfügungen in Anwendung von § 3 Buchstabe a Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit, Reg. LL1013 (2)  
Amt für Justizvollzug  
Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)  
Departemente (je 5)  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt

**Veto Nr. 238    Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.**

### Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant